

Für die Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger nach Dienstleistungen ist es weiterhin wichtig, daß sie die Möglichkeit haben, durch die Vermittlung ihrer Kinder Dienstleistungsverträge abzuschließen, z. B. wenn sie wegen ihrer Berufstätigkeit verhindert sind, den Vertragsabschluß selbst vorzunehmen. In solchen Fällen können die Kinder als Bote auftreten, indem sie z. B. einen von den Eltern ausgefüllten Wäscheschein vorlegen und die Wäsche dem Dienstleistungsbetrieb übergeben. Haben Kinder das 6. Lebensjahr vollendet, dann können sie auch als Vertreter fungieren, sie können also Willenserklärungen im Namen ihrer Eltern mit der Wirkung abgeben, daß der Dienstleistungsvertrag zwischen den Eltern und dem Betrieb zustande kommt (§§ 53 ff. ZGB).

Prof. Dr. J. G.

Kann der Antrag auf Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung abgewiesen werden, wenn die Gerichtsgebühr nicht fristgemäß gezahlt wird?

Die Gerichtsgebühr von 5 M ist mit Einreichen des Antrags auf Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung

einzuzahlen (§ 169 Abs. 1 Satz 1, 165 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Geschieht das nicht, ist gemäß § 169 Abs. 3 Satz 1 ZPO eine Frist für die Einzahlung zu setzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, dann ist zwar eine nochmalige Anmahnung unter erneuter Fristsetzung möglich; der Antrag kann aber auch durch Beschluß des Sekretärs gemäß § 169 Abs. 4 ZPO als unzulässig abgewiesen werden.

§ 169 Abs. 4 ZPO bezieht sich seinem Wortlaut nach nur auf die Klage, während sich für die Berufung und die Beschwerde die analoge Möglichkeit einer Abweisung des Rechtsmittels als unzulässig aus den §§ 157 Abs. 2 Ziff. 1, 159 Abs. 3 ZPO ergibt. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb diese für Klage und Rechtsmittel einheitlich ausgestaltete Rechtsfolge aus einer nicht fristgerechten Einzahlung des Kostenvorschusses nicht auch für sonstige Anträge gelten sollte, zumal § 8 Abs. 2 Satz 2 ZPO die Bestimmungen über die Klage auf das Verfahren der gerichtlichen Zahlungsaufforderung generell für entsprechend anwendbar erklärt. § 169 Abs. 4 ZPO ist deshalb auf den Antrag auf Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung, für die die Gerichtsgebühr nicht rechtzeitig gezahlt wird, entsprechend anzuwenden.

Dr. K.-H. B.

Rechtsprechung

Familienrecht * 1

§§ 17, 19, 20 FGB; OG-Richtlinie Nr. 18.

1. Der Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder, die sich noch in der Berufsausbildung befinden, bestimmt sich nach den §§ 17, 19, 20 FGB sowie der OG-Richtlinie Nr. 18.

2. Der Unterhaltsbeitrag, der einem Studenten zu gewähren ist, der ein Grundstipendium erhält, sollte im allgemeinen etwa die Hälfte des Unterhaltsbeitrags betragen, der nach den Richtsätzen der OG-Richtlinie Nr. 18 bei voller Unterhaltsbedürftigkeit zu zahlen wäre, es sei denn, die wirtschaftlich angespannte Situation des Unterhaltsverpflichteten erfordert es, einen geringeren Betrag festzusetzen, um zwischen seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und denen des Studenten ein angemessenes Verhältnis zu wahren.

OG, Urteil vom 19. Juli 1977 - 1 OFK 18/77.

Die Klägerin ist die Tochter der Verklagten. Sie studiert seit Oktober 1974 und erhält ein Stipendium von 190 M. Die Klägerin hatte beantragt, die Verklagte zu verurteilen, an sie ab April 1975 bis zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit einen monatlichen Unterhalt von 100 M zu zahlen. Die Verklagte hatte Klageabweisung beantragt.

Ausgehend von einem anrechnungsfähigen Einkommen der Verklagten von 936 M, hat das Kreisgericht dem Antrag der Klägerin stattgegeben. Die Verklagte hat keine weiteren Unterhaltsverpflichtungen.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Der Unterhaltsanspruch der volljährigen Klägerin, die sich mit ihrem Studium darauf vorbereitet, eine abgeschlossene Berufsausbildung und damit ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit zu erreichen, ist — entgegen der Urteilsbegründung des Kreisgerichts — nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts gemäß §§ 17, 19 und 20 FGB und nicht nach §§ 81 ff. FGB zu beurteilen (vgl. OG, Urteil vom 30. November 1967 - 1 ZzF 31/67 - [NJ 1968 S. 182]; OG, Urteil vom 6. Februar 1973 - 1 ZzF 1/73 — [NJ 1973 S. 365]; U. R o h d e, „Unterhalt zwischen Verwandten“, NJ 1968 S. 177). Demzufolge gelten für die Beurteilung des Unter-

haltsanspruchs dieselben Kriterien wie für minderjährige Kinder, die infolge einer Berufsausbildung noch unterhaltsbedürftig sind. Das erfordert, in der Rechtsprechung auch die Hinweise insbesondere in Abschn. IV Ziff. 3 der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts vom 14. April 1965 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder (GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305) zu beachten.

Das Kreisgericht hatte zunächst die Unterhaltsbedürftigkeit der Klägerin in Verbindung mit der Leistungsfähigkeit der Verklagten zu prüfen. Es hat sich in seiner Sachaufklärung eingehend mit der wirtschaftlichen Lage der Prozeßparteien befaßt. Seinem Ausgangspunkt, daß die Klägerin bei einem monatlichen Stipendium von 190 M und einem anrechnungsfähigen Nettoeinkommen der Verklagten von 936 M einen Unterhaltsbeitrag beanspruchen kann, ist zuzustimmen.

Das Kreisgericht hat jedoch die Verklagte verurteilt, einen zu hohen Betrag zu zahlen. Es hat den Unterhaltszuschuß in einer Höhe bemessen, die dem Betrag annähernd ist, den die Verklagte nach den Richtsätzen der OG-Richtlinie Nr. 18 an die Klägerin zu zahlen hätte, wenn letztere überhaupt keine eigenen Einkünfte hätte. Im Hinblick darauf, daß das Stipendium für den Studenten eine ausreichende Grundlage bildet, um ohne unzumutbare materielle Einschränkungen zu lernen und zu leben, hat der Unterhaltszuschuß der Eltern entsprechend ihren wirtschaftlichen Verhältnissen dazu beizutragen, die Lebensverhältnisse der Studierenden angemessen zu verbessern (vgl. OG, Urteil vom 6. Februar 1973, a. a. O.). Hierauf wird in Abschn. IV Ziff. 3 der OG-Richtlinie Nr. 18 hingewiesen.

Bei einem Grundstipendium sollte der Unterhaltsbeitrag — eine entsprechende günstige wirtschaftliche Lage des Unterhaltsverpflichteten vorausgesetzt — im allgemeinen etwa die Hälfte des Unterhalts betragen, der nach den Richtsätzen der OG-Richtlinie Nr. 18 zu zahlen ist, wenn der Unterhaltsberechtigte in vollem Umfang unterhaltsbedürftig wäre. Bei weniger günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltsverpflichteten sollte der Unterhaltsbeitrag im allgemeinen weniger als die Hälfte betragen. Unter sehr angespannten Verhältnissen (z. B. weil der Unterhaltsverpflichtete bei einem geringen Einkommen mehrere Unterhaltsverpflichtungen übt), wird eine weitere Unterhaltspflicht in der Regel zu verneinen sein, um die wirtschaftliche Lage des Studenten und des